

Merkblatt zur Nutzung von Cloud Computing durch Studierende

vom 18. September 2014

1. Ausgangslage

Seit Sommer 2014 betreibt die PH Zürich eine SharePoint basierte Intranet- und Kollaborationsplattform und weitere ICT-Services innerhalb der Microsoft Office 365 Cloud, die auch Studierenden zur Nutzung offen stehen. Entsprechend wurden in der Weisung zur Nutzung von IT-Mitteln durch Studierende (PH-Nr. 1.4, vgl. <https://stud.phzh.ch/de/Studentisches/Rechtsgrundlagen/>) rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung von Cloud Computing geschaffen.

Privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutz-Beauftragten hat der Nutzung der Microsoft Cloud durch Hochschulen grundsätzlich zugestimmt, da mit Microsoft eine datenschutzkonforme Anpassung der Vertragsbedingungen vereinbart werden konnte.

Bei sensiblen Daten wie besonderen Personendaten (vgl. Ziff. 3 unten) und Geheimhaltungsvorschriften sind zusätzliche Anforderungen zu erfüllen: Eine Auslagerung in die Cloud ist bei diesen Daten nur zulässig, wenn Übermittlung und Ablage verschlüsselt erfolgen (vgl. § 10a Abs. 2 der Weisung). Eine rechtsge-nügende Verschlüsselungstechnologie steht für die Übermittlung der Daten bereits zur Verfügung. In Bezug auf die Ablage in der Cloud müssen die von Microsoft bereitgestellten Verschlüsselungs-möglichkeiten noch dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zur Beurteilung vorgelegt werden. Bis zu seiner Zustimmung gelten bei sensiblen Daten noch besondere Vorgaben (vgl. Ziff. 2.b.).

2. Konsequenzen

- a) Im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Rahmen des Studiums bzw. der Weiterbildungsveranstaltung dürfen nur von der PH Zürich zur Verfügung gestellte Cloud-Dienste eingesetzt werden (heute: Microsoft Cloud). Bei anderen Cloud-Diensten wie Dropbox und Google Drive ist der Daten-schutz nicht ausreichend gewährleistet, weshalb sie nur in Ausnahmefällen (vgl. § 10a Abs. 1 der Wei-sung) genutzt werden dürfen.
- b) Besondere Personendaten und weitere sensitive Daten dürfen bis eine vom Datenschutzbeauftragten abgesegnete Lösung zur verschlüsselten Ablage in der Cloud zur Verfügung steht, nicht in der Cloud abgespeichert werden.

3. Besondere Personendaten

«Personendaten» sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (§ 3 Abs. 3 Gesetz über Information und den Datenschutz, IDG). Sie unterstehen dem Schutz der Daten-schutzgesetzgebung.

«Besondere Personendaten» (§ 3 Abs. 4 IDG) sind wegen einer erhöhten Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besonders geschützt, wie religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rassenzugehörigkeit oder die ethnische Herkunft, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. Zudem gehören Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persö-nlichkeit natürlicher Personen erlauben dazu (Persönlichkeitsprofile).

An der PH Zürich fallen unter die Kategorie der «besonderen Personendaten» zum Beispiel

- Informationen zur Religionszugehörigkeit einer Person, zu Glaubensbekenntnissen, Mitgliedschaften in Vereinen mit bestimmten weltanschaulichen Haltungen,
- Arztzeugnisse, medizinische oder psychologische Gutachten, ggf. Praktikumsberichte, Gutachten der Mentorinnen bzw. Mentoren oder der Eignungskommission,
- Strafregistrauszüge, Informationen über Strafverfahren, administrative Sanktionen,
- Unterlagen aus dem Aufnahmeverfahren, Studierendendossiers,
- Mailverkehr über persönliche Probleme bei der Arbeit oder im Studium, insbesondere Informationen aus Beratungen,
- Unterlagen und Reflexionen vom Praktikumsunterricht, wenn darin besondere Personendaten (z.B. von Schülerinnen oder Schüler) enthalten sind.

Nicht darunter fallen in der Regel:

- Adressen, weitere Personaldaten (ausser Angabe der Konfession),
- einzelne Noten oder Bewertungen,
- Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Bei der Beurteilung, ob eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung und damit «besondere Personendaten» vorliegen, ist der Kontext, in welchem die Informationen erhoben und verwendet werden (insbesondere der Bearbeitungszweck sowie die beabsichtigte Weitergabe der Daten), miteinzubeziehen.

Die Einwilligung der betroffenen Person bleibt vorbehalten.